

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Gerichtsbüchlein**

**Vigelius, Nicolaus**

**Naumburg, 1635**

Cas. 63.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](#)

excipiendo, Kläger hette die cedirte Action,  
nicht in ipsa solutione, sondern hernach vnd ex  
intervallo bekommen/derhalben hette selbige nichte  
statt / vnd könnte ex hoc fundamento Kläger sei-  
ne Klage nichte anstellen/ per l. Modestinus. 76. D.  
de solut. l. i. C. de contr. jud. tutel. Menoch. lib. 3. pre-  
sumpt. 143.

### Beschied.

Auff summarische Klage vnd darwider vorge-  
schünzte Exception Ettij Klägern an einem/ Mae-  
vii Beklagten am andern Theil / Geben Rich-  
ter ic. diesen Bescheid: Dass Klägers suchen  
nicht statt hat/Dannenhero Beklagter von ange-  
stalter Klage absolviret vnd los gezieht wird.

### Cas. 63.

Als Ettius von Maevio, welcher nicht zu be-  
zahlen / ein Gut / darauf viel Schulden hafften/  
wissenlich solcher Schuld/ kauft / nimbt er Se-  
jum zum Bürgen an für die Gewehr/ Do er nun  
Bürge wird / so verredet Ettius ihn/ als ob Mae-  
vius wol zu bezahlen hette / vnd solvendo were/  
Dahero entsteht die Frage: wenn Ettio das  
Gut von den Gläubigern angesprochen und we-  
gen der grossen Schulden weggenommen wird/ ob  
er auch einzige Klage mit recht wider Sejum ha-  
ben könne?

Ettius

Titius klage wider Sejum / Fundirt seine Kla-  
ge vnd Intention in actione ex stipulatu fide-  
jusitoria, per l. si hereditatem 32. ibi: & in summa  
D. mandati.

Sejus sagt excipiendo: dass er vore von Klä-  
gern dolo überredet worden / Bürger zu werden/  
per l. 2. §. & generaliter. D. de dol. mal. except. l.  
qui equitate. 12. D. d. t. bitten zu decretirn/dass Klä-  
gers suchen nicht statt habe / vnd sich zu absol-  
viri.

### Beschied.

Auff summarische Klage vnd darauf geshane  
Antwort / Titij Klägern an einem / Seit Be-  
flagten am andern Theil / Geben Richter diesen  
Bescheid: dass Klägers suchen nicht statt hatt  
derhalben Verlagter von angestellter Klage ab-  
solviret vnd losz gezeilt wird.

### Cas. 64.

Titius wird für Sejum bey Sempronio we-  
gen 500. Gülden Bürger / Sempronius macht  
eine Novation, hernacher klage er wider Sejum  
wegen solcher 500. Gülden / dass sie ihm bezahlt  
werden möchsen / er erhält aber nichts. Dannen-  
hero entsteht die Frage: Ob Sempronius Si-  
gium als einen Bürgen belangen könne?

Als Sempronius klagt / schüttet Titius der Be-  
flagte(i) exceptionem novationis vor / welche er  
mit